

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2139

Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung von Opfern von Gewalt mit Trafficking.ch Verlängerung für die Jahre 2024 bis 2025

1. Ausgangslage

Trafficking.ch, Trafficked Victim Unit, ist eine als Verein strukturierte Nichtregierungsorganisation. Sie bietet Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel aller Kategorien (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft etc.) oder ähnlicher Zwangssituationen in einem Schutzhaus (Schutzhaus Fortis) Schutz und Unterstützung an. Der Kanton Solothurn arbeitet seit mehreren Jahren mit Trafficking.ch zusammen. Opfer von Menschenhandel wurden im Auftrag des Kantons regelmässig von Trafficking.ch betreut und im Schutzhaus Fortis untergebracht. Seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühling 2020 werden auch Opfer von häuslicher Gewalt im Schutzhaus Fortis aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) wurde die Ausweitung des Angebots an Schutz- und Notfallplätzen im Kanton Solothurn gestärkt und hierfür erstmals für die Jahre 2022/2023 eine Leistungsvereinbarung mit Trafficking.ch abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit mit Trafficking.ch ist etabliert und hat sich bewährt. Sie soll weitergeführt und die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 verlängert werden.

2. Erwägungen

2.1 Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025

Auf Grundlage der bisher von Trafficking.ch erbrachten Leistungen wurde für die Jahre 2022/2023 eine umfassende Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Möglichkeiten des Kantons Solothurn in den Bereichen Opferunterstützung bzw. Beratung und Opferschutz ergänzte. Mit der Leistungsvereinbarung wurde die Art, die Qualität und der Umfang der Dienstleistungen der Auftragnehmerin sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn einer vertraglichen Regelung unterstellt. Angestrebt wurde dabei, dass sämtliche Personen, die Opfer von Gewalt gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz/OHG; SR 312.5) sind und Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, mitsamt ihren Kindern das spezialisierte Dienstleistungsangebot nutzen konnten. Damit auch zukünftig für Opfer der gleiche Schutz gewährleistet werden kann, soll die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2025 unverändert verlängert werden.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Dieses wird durch das Departement

des Innern bzw. das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) ausgeführt. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

2.3 Leistungen

Die Auftragnehmerin soll für Opfer von Gewalt im Sinne des OHG alle Kernleistungen gemäss «Leistungskatalog Frauenhäuser» der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (verabschiedet am 19. Mai 2016, aktualisiert am 22. März 2022) erbringen.

Trafficking.ch fungiert als Anlauf-, Informations- und Fachstelle, indem die Aufnahmekriterien geprüft, Informationen vermittelt und die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die 24-Stunden Erreichbarkeit ist sichergestellt. Weiter gewährt die Auftragnehmerin Sicherheit, Schutz, Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur, nimmt Opfer und deren Kinder auf und führt Kriseninterventionen durch. Während des Aufenthaltes werden die Betroffenen fachlich beraten und unterstützt, im Alltag begleitet und bei der Kompetenzentwicklung gestärkt. Der Kontakt zu einer Beratungsstelle Opferhilfe und die opferhilferechtliche Beratung wird sichergestellt. Die Mitarbeitenden von Trafficking.ch unterstützen ausserdem bei der Erschliessung der materiellen Existenzsicherung (bspw. Sozialhilfe) und von finanzieller Hilfe gemäss Opferhilfegesetz.

Die Betroffenen werden bei der Vorbereitung des Austritts und bei der Suche nach Anschlusslösungen unterstützt, dies in Absprache mit den zuständigen Sozialregionen. Die Nachbetreuung (sog. Postvention) wird von der Leistungsvereinbarung nicht umfasst und fällt in die Zuständigkeit der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn.

Weiter vernetzt sich die Auftragnehmerin mit Institutionen, Fachstellen und -personen, arbeitet mit diesen zusammen, tauscht sich aus und nimmt in spezifischen kantonalen Austauschgefässen Einsitz.

2.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

2.4.1 Tagespauschalen

Für das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt eine fallbezogene Entschädigung.

Die Kernleistungen der Auftragnehmerin (Ziff. 2.3) werden fallbezogen mit einer Tagespauschalen von CHF 220.00 für Erwachsene und begleitete Minderjährige, CHF 110.00 für begleitete Kinder bis 8 Jahre sowie CHF 250.00 für unbegleitete Minderjährige entschädigt.

Hinzu kommen Entschädigungen von CHF 100.00 pro eingesetzte Begleit-/Betreuungsperson und Stunde bei erhöhter Dienstleistungsintensität, Begleitungen, Schutzbegleitungen, Fallberatung, Strukturanalyse sowie betreutem Gewaltschutz.

2.4.2 Kostengutsprache und Verfügung

Für die Gewährung von Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten in Schutz-/Notunterkünften sind die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn oder der Fachbereich Opferhilfe des Amtes für Gesellschaft und Soziales zuständig.

a) Häusliche Gewalt

Gemäss den kantonalen Richtlinien über die Kostenübernahme von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nach dem Opferhilfegesetz gewährt die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn Aufenthalte im Rahmen der Soforthilfe, d.h. für maximal **35 Tage**.

Wenn ein längerer Aufenthalt in der Schutz-/Notunterkunft nötig ist, reicht die Auftragnehmerin oder nach Absprache die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn vor Ablauf der Soforthilfe ein Gesuch um Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe inklusive Zwischenbericht beim Fachbereich Opferhilfe des Amtes für Gesellschaft und Soziales ein. Kostengutsprachen im Rahmen der längerfristigen Hilfe werden im Umfang von maximal 9 Tagen gewährt. Die Finanzierung des Aufenthaltes durch die Opferhilfe für Opfer von häuslicher Gewalt ist demnach für maximal **44 Tage** möglich. Anschliessend liegt die Finanzierung in der Zuständigkeit der Sozialregionen.

b) Menschenhandel

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Kostengutsprachen liegt ab Beginn beim Fachbereich Opferhilfe. Entsprechend sind Gesuche für Kostengutsprachen nach Zuweisung direkt beim Fachbereich Opferhilfe einzureichen. Die Finanzierung der Aufenthaltskosten in der Schutz-/Notunterkunft erfolgt für **maximal 180 Tage** durch die Opferhilfe. Anschliessend liegt die Finanzierung in der Zuständigkeit der Sozialregionen.

2.4.3 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer in den Schutz-/Notunterkünften wird ab dem 45. bzw. dem 181. Tag sozialhilferechtlich finanziert. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Sozialhilfe liegt ausschliesslich bei den Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinden oder Sozialregionen. Die Sozialhilfekosten werden durch die Einwohnergemeinden getragen und unterliegen dem kantonalen Lastenausgleich. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Auftragnehmerin als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Person, bzw. deren Ehegatten, die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den hier aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

2.5 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet die Auftragnehmerin dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht. Die bearbeiteten Fälle werden darin statistisch erfasst und ausgewertet.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen die Leistungsvereinbarung mit Trafficking.ch für die Jahre 2024 bis 2025 unverändert zu verlängern.
- 3.2 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20911).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ERB, STI, Admin (2023-070)
Trafficking.ch – Trafficked Victim Unit, Postfach 558, 1701 Freiburg
Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn, Industriestrasse 78, 4600 Olten
Staatsanwaltschaft Solothurn; Jan Gutzwiller
Kantonspolizei Solothurn (2); Kathrin Wandeler und Samuel Grieder
Migrationsamt Solothurn; Kevin Corti